

Dürener Motorsport-Club e. V. im ADAC / Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde im Jahre 1905 gegründet und führt den Namen „Dürener Motorsport – Club e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren zu Reg.-Nr. 18 VR 603 eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens durch Verkehrserziehung und Förderung des Automobil-Sports auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere bei Jugendlichen, und zwar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 9 AO (oder Nachfolgeregelung) erfüllt. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- (2) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie sportliche Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Club führt als Mitglieder
 1. ordentliche Mitglieder
 2. fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Als fördernde Mitglieder können Firmen, juristische Personen und Behörden aufgenommen werden, die in irgendeiner Weise den Clubzweck aktiv zu fördern bereit sind und deren Mitgliedschaft deshalb erwünscht ist.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen und Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen des Clubs sind sie jedoch befreit. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Club ist bei diesem schriftlich zu beantragen – es genügt der zur Niederschrift bei einem Vorstandsmitglied gestellte Aufnahmeantrag.
- (2) Die Aufnahme in den Club sollte nur erfolgen, wenn zwei Club – Mitglieder als „Paten“ seine Aufnahme befürworten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet in allen Fällen der Vorstand des Clubs.
- (4) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es
 1. die Interessen des Clubs erheblich schädigt
 2. trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung den fälligen Beitrag nicht zahlt,
 3. einen wichtigen Grund zur Beendigung der Mitgliedschaft gibt.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied beim Vorstand stellen. Der Antrag ist dem Betroffenen abschriftlich unter Einschreiben zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.
- (5) Mit ihrem Ausscheiden verlieren die Mitglieder alle Rechte am Verein. Sie haben unverzüglich Vereinsigentum zurück zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen gemeinsamen Veranstaltungen und Zusammenkünften des Clubs, zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der den Mitgliedern in Versammlungen zukommenden Rechte.
- (2) Mittel des Clubs sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Erstattung von Aufwandsentschädigungen werden bei dem geschäftsführenden Vorstand beantragt und können im Rahmen des § 10b EStG bewilligt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 7 Beiträge, Umlagen

Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Einzelfällen den Beitrag zu ermäßigen.

§ 8 Organe

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Clubs. Sie wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsanschlag und beschließt die Satzungsänderungen sowie alle besonderen im Interesse des Vereins liegenden Maßnahmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Alle Mitglieder sind – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung über elektronischen Datenverkehr erfolgt und ist auch ohne eigenhändige Signatur des Präsidenten zulässig.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich – mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung – beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten, oder seinem Stellvertreter. Über die Versammlung hat der Geschäftsführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (6) Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

§ 10 Jahresmitgliederversammlung

Sie findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

Ihre Tagesordnung soll enthalten:

1. Jahresberichte des Vorstandes
2. Jahresberichte der Vorsitzter der Kommissionen und Ausschüsse
3. Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
4. Feststellung der Stimmliste
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Ehrenrates, Rechnungsprüfer und Kommissionen
7. Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
8. Programm für das neue Geschäftsjahr
9. Eingegangene Anträge (§ 9)
10. Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
11. Verschiedenes

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand bei wichtigen Anlässen ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (2) Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Sie sind von den vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern sofort dem Registergericht anzumelden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden sowie aus dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Geschäftsführer
 4. dem Sportleiter
 5. dem Schatzmeister.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 1. dem Jugendleiter
 2. dem Club-Syndicus
 3. dem Pressereferenten
 4. 1 bis 4 Beisitzern
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder oder endet seine Vereinszugehörigkeit vor Ablauf seiner Wahlperiode, so kann das Amt durch Beschluss des Vorstandes kommissarisch bis zur periodischen Neuwahl besetzt werden.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Nachweislich notwendige Aufwendungen können nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands erstattet werden. Der Vorstand kann zur Abdeckung der Risiken aus der Tätigkeit eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen.
- (7) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (8) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sitzungen des Vorstands sind durch den Präsidenten nach Maßgabe des Clubinteresses und auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einzuberufen. Clubmitglieder können zu Vorstandssitzungen als Berater hinzugezogen werden.
- (9) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme; einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.
- (10) Der Geschäftsführer führt Niederschrift über den Verlauf der Vorstandssitzung und der gefassten Beschlüsse, die er zusammen mit dem Vorsitzter unterzeichnet.
- (11) Verpflichtungen für den Club kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Clubs abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder für daraus oder im Zusammenhang entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Clubvermögen haften.

§ 14 Vertretung

Der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei von ihnen Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident dem Club gegenüber verpflichtet, den Vorsitz nur bei Verhinderung des Präsidenten (der Schatzmeister und der Geschäftsführer dann weiter nur bei Verhinderung des Vizepräsidenten) auszuüben.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Club bekleiden.
- (2) Sie haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Kommissionen, Jugendgruppe

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben Kommissionen bilden. Die Befugnisse der Kommissionen regelt der Vorstand. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen beratend teilzunehmen.
- (3) Ferner kann der Vorstand zur Förderung des Nachwuchses eine Jugendgruppe für Jugendliche bilden. Der Leiter der Jugendgruppe wird von der Jahresmitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder Jugendgruppe haben innerhalb der Jugendgruppe Stimmrecht.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Zwei-Drittel-Anwesenheit nicht erreicht, so ist mit einem Zeitabstand von mindestens 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (2) Der Auslöschungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.
- (3) Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung ist das Vermögen dem ADAC Sicherheitskreis e. V., dem Deutschen Roten Kreuz und der DRF, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, zu je einem Drittel zuzuführen.

§ 18 Leistungsort und Gerichtsstand

Leistungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Düren.

Düren, 4. Februar 2013